

**Allgemeinverfügung**  
**zur Durchführung von Treibjagden nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz**  
**gegen die afrikanische Schweinepest**

Allgemeinverfügung der Stadt Bad Mergentheim zur Durchführung von Treibjagden nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz vom **21. Oktober 2024**

Die Stadt Bad Mergentheim – Kreispolizeibehörde – erlässt als Präventionsmaßnahme gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) aufgrund von § 12 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG) i. V. m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Den Jagd ausübungsberechtigten wird für die Große Kreisstadt Bad Mergentheim, eine Befreiung für die Durchführung von Treibjagden auf Schwarzwild an Sonn- und Feiertagen erteilt.
2. Treibjagden nach Ziffer 1 sind der unteren Jagdbehörde vorab formlos per E-Mail unter [waffenregister@main-tauber-kreis.de](mailto:waffenregister@main-tauber-kreis.de) anzuzeigen.
3. Die Befreiung in Ziffer 1 gilt nicht für Allerheiligen (1. November), den Ersten und Zweiten Weihnachtstag, Neujahr und das Erscheinungsfest (6. Januar).
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie ist zunächst befristet bis zum Ablauf des 28. Februar 2025.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann auf der Internetseite der Stadt Bad Mergentheim unter [Öffentliche Bekanntmachungen aus Bad Mergentheim \(bad-mergentheim.de\)](https://www.bad-mergentheim.de/oeffentliche-bekanntmachungen) sowie während der üblichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadt Bad Mergentheim, Ordnungs- und Gewerbeamt, Bahnhofplatz 1 in 97980 Bad Mergentheim, eingesehen werden.

**Hinweise**

Die Verkehrssicherungspflichten sowie § 7 Abs. 1 FTG, wonach alle zur Störung des Gottesdienstes geeignete Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden zu vermeiden sind, bleiben davon unberührt.

## Begründung

### I.

Am 15. Juni 2024 wurde in Hessen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau festgestellt und per Allgemeinverfügungen vom 17. Juni 2024 die erforderlichen Schutzzonen (Infizierte Zone und Kernzone) mit entsprechenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet. Am 6. Juli 2024 wurden auch in Rheinland-Pfalz, Landkreis Alzey-Worms, zwei Wildschweine gefunden, bei denen das Virus der Afrikanischen Schweinepest bestätigt worden ist. Seither werden vermehrt positiv getestete Kadaver/Tiere aufgefunden, wodurch die erweiterten Schutz-/Sperrzonen immer weiter von Norden an die Grenze zu Baden-Württemberg heranrückten.

Mittlerweile hat die Afrikanische Schweinepest auch Baden-Württemberg erreicht, nachdem ein am 3. August 2024 krank erlegtes Wildschwein im Rhein-Neckar-Kreis (Hemsbach) ebenfalls positiv auf das ASP-Virus getestet wurde. Die vom Rhein-Neckar-Kreis festgelegte Sperrzone II erstreckt sich auf den Stadtkreis Mannheim und Teile des Rhein-Neckar-Kreises, während die Sperrzone I die Landkreise Rhein-Neckar-Kreis sowie den Stadtkreis Heidelberg umfasst.

Weiter wurde vorsorglich eine erweiterte Pufferzone eingerichtet, die den an den Main-Tauber-Kreis angrenzenden Neckar-Odenwald-Kreis betrifft. In dieser wurde zur Verhinderung der flächenmäßigen Ausweitung der Seuche die verstärkte Bejagung von Schwarzwild sowie die Beprobung von erlegtem sowie von Fall- und Unfallwild angeordnet.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche (Kategorie A), die ausschließlich Schweine (Hausschweine, Wildschweine) befällt und für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege. Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation von Schwarzwild zur Bekämpfung eingesetzt werden.

### II.

#### 1.

Die Stadt Bad Mergentheim ist als Kreispolizeibehörde für die Erteilung der Befreiung vom Sonn- und Feiertagsverbot des § 6 Abs.1 FTG nach § 12 Abs. 1 Hs. 2 FTG in Verbindung mit §§ 107 Abs. 3, 113 Abs. 1 Polizeigesetz, § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz, § 1 Abs. 3 und 4 Landkreisordnung für Baden-Württemberg sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die erteilte Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz ist § 12 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 FTG.

Gemäß § 6 Abs. 1 FTG dürfen Treibjagden grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen abgehalten werden. Eine Treibjagd im Sinne dieses Gesetzes ist gemäß § 8 Abs. 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) eine Jagd, bei der mehr als 15 Personen als Treiberinnen oder Treiber oder als Schützinnen oder Schützen teilnehmen. Die Kreispolizeibehörden können von diesem Verbot gemäß § 12 Abs. 1 FTG in besonderen Ausnahmefällen befreien.

Vor dem Hintergrund, dass die Afrikanische Schweinepest mit dem positiven Wildschweinfund in Hemsbach nunmehr auch in Baden-Württemberg angekommen ist und die erweiterte

Pufferzone unmittelbar an den Main-Tauber-Kreis grenzt, ist es erforderlich, alle jagdlichen Möglichkeiten zur Reduzierung von Schwarzwild auszuschöpfen.

Die Maßnahme steht dabei nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild – auch an Sonn- und Feiertagen – ist dabei eine entscheidende Voraussetzung zur Minimierung der Risiken eines Seucheneintrags und zur Verhinderung einer schnellen Seuchenausbreitung bei einem Ausbruch. Vor allem wird hierdurch auch berufstätigen Jagdausübungsberechtigten ermöglicht, Treibjagden durchzuführen und daran zu partizipieren, was wiederum für die o.g. Ziele förderlich ist.

Mithin stehen auch keine anderen, milderen Mittel zur Verfügung, die zur Reduktion des Wildschweinbestands gleichermaßen geeignet sind.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da der gesamtwirtschaftliche Schaden, der durch einen ASP-Ausbruch in schweinehaltenden Betrieben im Main-Tauber-Kreis ausgelöst werden würde, höherrangig zur Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe zu bewerten ist. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an Treibjagden auch an Sonn- und Feiertagen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände zur Abwehr möglicher Schäden das besondere Schutzinteresse anderer an Arbeitsruhe und Erbauung an diesen Tagen, welches in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung für Baden-Württemberg einen herausgehobenen Schutz genießt. Insbesondere wurden die gesetzlichen Feiertage i. S. d. § 1 FTG von der Befreiung (Ziffer 3) ausgenommen.

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet (Ziffer 4). Dieses liegt vor, da die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Reduzierung des Wildschweinbestands und die damit einhergehende frühzeitige Erkennung eines Seuchengeschehens durch Beprobung der erlegten Wildschweine ist hierfür unabdingbar. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, u. a. der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit einer Vielzahl von Haus- und Wildschweinen sowie des Eigentums der betroffenen Tierhalter, da durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in die Hausschweinbestände steigt. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

3.

Die Bewilligung ist zunächst bis zum Ablauf des 28. Februar 2025 befristet.

In zeitlicher Hinsicht gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Befristung der getroffenen Schutzmaßnahmen (vgl. BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38), worunter auch im weiteren Sinne die erteilte Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz fällt, da diese in Abhängigkeit zum festgestellten ASP-Fall im Rhein-Neckar-Kreis und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen in den umliegenden Stadt- und Landkreisen steht.

Vor dem Hintergrund, dass die unmittelbar vom Ausbruchsgeschehen betroffenen Stadt- und Landkreise einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht unterliegen (vgl. bspw. ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38), erscheint es angemessen, die Befristung für die Befreiung zunächst auf die Herbst- und Wintermonate zu beschränken und bei fortdauernder veterinärepidemiologischer Erforderlichkeit zu verlängern.

Sofern die Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf des vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen, werden sie aufgehoben oder modifiziert (vgl. ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; ebenso BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38).

4.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich, da aufgrund der Vielzahl an Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde und dem Ziel einer schnellen und wirksamen Prävention bzw. Seuchenbekämpfung eine Einzelbekanntgabe untunlich wäre. Aus diesem Grund bedarf es auch eines Inkrafttretens der Verfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Bad Mergentheim, Fachbereich 3, Ordnungs- und Gewerbeamt, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, einzulegen.

Bad Mergentheim, 21. Oktober 2024

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

- Ortspolizeibehörde -